

## **Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs I - Erziehungs- und Sozialwissenschaften an der Universität Hildes- heim (Dr. phil.)**

Aufgrund des § 9 Absatz 3 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), geändert mit Art. 3 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 444) hat der Fachbereich I - Erziehungs- und Sozialwissenschaften an der Universität Hildesheim am 09.04.2008 folgende Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs I beschlossen.

**§ 7 erhält mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung folgende Fassung:**

### **§ 7 Promotionsstudienleistungen**

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt zusätzlich den Nachweis besonderer wissenschaftlicher oder fachlicher Leistungen voraus, die nach dem Studienabschluss, der im Sinne von § 3 zur Promotion berechtigt, zu erbringen sind.
  - (2) Der/die Antragsteller/in soll neben einer breiteren Expertise im Promotionsfach auch eine umfassendere Kompetenz im wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere in Präsentation, Diskussion und interdisziplinärem Transfer wissenschaftlicher Inhalte erworben haben. In jedem Fall ist der Nachweis der Präsentation von Teilen des Dissertationsvorhabens im Rahmen universitärer Kolloquien oder wissenschaftlicher Fachtagungen erforderlich.
  - (3) Diese Promotionsstudienleistungen müssen mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion nachgewiesen werden. Sie bestehen in der Regel entweder
    - im Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Promotionskolleg des Fachbereichs I der Universität Hildesheim oder einem Nachweis entsprechender Studienleistungen nach dem promotionsqualifizierenden Studienabschluss oder
    - im Nachweis besonderer wissenschaftlicher Forschungsleistungen im Promotionsfach nach dem promotionsqualifizierenden Abschluss. Diese Leistungen können insbesondere nachgewiesen werden
      - (a) durch Publikationen in anerkannten Fachzeitschriften oder Editionen und dem Nachweis wissenschaftlicher Fachvorträge oder
      - (b) durch eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in einem anerkannten wissenschaftlichen Forschungsinstitut, die durch wissenschaftliche Arbeiten (Projektberichte und Fachvorträge) ausgewiesen ist.
  - (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf die Vorlage von Leistungsnachweisen im Sinne von Abs. (3) ganz oder teilweise verzichten bzw. andere Leistungen als äquivalent anerkennen. Als Ausnahmegründe dieser Art können insbesondere
- Über die Annahme der vorgelegten Leistungsnachweise entscheidet der Promotionsausschuss.

- eine langjährige erfolgreiche berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Dissertationsprojekts
- oder
- eine mehrsemestrige wissenschaftliche universitäre Lehrtätigkeit im Promotionsfach berücksichtigt werden.

(Fassung: Verkündungsblatt Heft 23 – Nr. 3 / 2005, geändert mit Verkündungsblatt Heft 37 Nr. 5 / 2008)

## **Promotionsordnung des Fachbereichs I - Erziehungs- und Sozialwissenschaften der Universität Hildesheim**

### **§ 1 Verleihung des Doktorgrades**

- (1) Die Universität Hildesheim verleiht durch den Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Dieser Nachweis wird erbracht durch
  1. eine als Dissertation anerkannte wissenschaftliche Abhandlung und
  2. eine erfolgreich durchgeführte Disputation sowie
  3. vorhergehende Promotionsstudienleistungen (§ 7).
- (3) Die wissenschaftlichen Leistungen (Abs. 2) müssen in einem Bezug zu im Fachbereich vertretenen Fachgebieten stehen.
- (4) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen und kulturelle Verdienste kann der Fachbereich den Doktorgrad auch ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) verleihen. Die Entscheidung darüber trifft der Fachbereichsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und der Mehrheit der Stimmen der Professor/inn/en des Fachbereichsrates. Die Entscheidung über eine Ehrenpromotion bedarf der Zustimmung des Senats.

### **§ 2 Promotionsausschuss und Promotionskommission**

- (1) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat durch die jeweiligen Gruppenmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dem Promotionsausschuss gehören vier Mitglieder aus dem Kreis der Professor/inn/en/Habilitierten und ein/e promovierte/r wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in an. Alle Mitglieder des Ausschusses sind Mitglieder des Fachbereichs. Der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses sowie der/die Stellvertreter/in werden durch den Ausschuss aus den Mitgliedern, die der Gruppe der Professor/inn/en angehören, mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in sollten verschiedenen Fachgebieten angehören. In rein formalen Entscheidungen kann der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/in ohne Einberu-

fung des Ausschusses entscheiden; er/sie hat dies unverzüglich den anderen Ausschussmitgliedern mitzuteilen, wobei jedes Mitglied in begründeten Fällen innerhalb von 14 Tagen eine Ausschusssitzung zu dieser Frage verlangen kann.

- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die eingereichten Anträge auf Annahme als Doktorand/in bzw. Zulassung zur Promotion. Er bestellt zur Prüfung der vorgelegten Abhandlung die Gutachter/innen gemäß § 8 Abs. 1; dabei ist der/die Betreuer/in gemäß § 5 in der Regel zu berücksichtigen. Der Promotionsausschuss bildet für jedes Promotionsverfahren eine Promotionskommission, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Der Kommission gehören die Gutachter/innen und der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder dessen/deren Stellvertreter/in an. Der Kommissionsvorsitz wird durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses bzw. seine/n Stellvertreter/in übernommen, es sei denn, er/sie ist Betreuer/in der Dissertation.
- (3) Die Promotionskommission entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In rein formalen Entscheidungen kann der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/in ohne Einberufung der Kommission entscheiden; er/sie hat dies unverzüglich den anderen Kommissionsmitgliedern mitzuteilen, wobei jedes Mitglied in begründeten Fällen innerhalb von 14 Tagen eine Kommissionssitzung zu dieser Frage verlangen kann.

### **§ 3**

#### **Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand/in und die Zulassung zur Promotion**

- (1) Der/die Antragsteller/in auf Annahme als Doktorand/in und auf Zulassung zur Promotion muss in der Regel einen Abschluss mit gehobenem Prädikat in einem wissenschaftlichen Studiengang in Form eines Diplom-, Magister- oder Master-Zeugnisses, eines Zeugnisses über die erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen. Die abgeschlossene Studienrichtung muss einen Bezug zu im Fachbereich vertretenen Fachgebieten haben. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Absolvent/inn/en der Studiengänge Lehramt an Sonderschulen, Grund- und Hauptschulen und Realschulen, die die erste Staatsprüfung mit gehobenem Prädikat abgelegt haben, sowie Absolventinnen und Absolventen, die keinen Abschluss eines universitären Studiengangs nachweisen, aber ein fachlich einschlägiges Hochschulstudium mit gehobenem Prädikat abgeschlossen haben (FH), müssen den Nachweis über die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit erbringen. Dies erfolgt entweder
  - durch eine qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens in Form eines Exposés und einer mündlichen Präsentation vor dem Promotionsausschuss sowie durch mündliche Fachprüfungen in zwei Nebenfächern, die an der Universität Hildesheim vertreten sind, oder
  - durch qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen eines Aufbaustudiums nach Abs. 3.
- (3) Das Aufbaustudium für die Annahme als Doktorand/in beträgt mindestens zwei Semester. Es ist unter Anleitung von zwei Professor/inn/en/Habilitierten so zu planen, dass die Promotionsreife erlangt werden kann. Die endgültige Annahme als Doktorand/in wird durch den Promotionsausschuss nach Anhören der beiden betreuenden Professor/inn/en und eines/einer weiteren vom Promotionsausschuss zu bestimmenden Professorin/Professors/Habilitierten ausgesprochen.

- (4) Die geplante oder die abgeschlossene wissenschaftliche Abhandlung darf weder in ihrer Gesamtheit noch in Teilen einer anderen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule vorliegen oder von einer solchen abgelehnt worden sein.

#### **§ 4**

##### **Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

- (1) Die Annahme als Doktorand/in ist keine Bedingung für die Zulassung zur Promotion.
- (2) Der Antrag auf Annahme als Doktorand/in ist an die/den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:
1. beglaubigte Abschrift des Abschlusszeugnisses gemäß § 3 Abs. 1 bzw. der Nachweise i.S.v. § 3 Abs. 2;
  2. Angaben zum wissenschaftlichen Vorhaben:
    - a) vorläufiger Titel der Dissertation,
    - b) Darstellung des Arbeitsprogramms in Anlehnung an die „Empfehlungen zur Gestaltung eines Exposés“ des Promotionsausschusses,
  3. Versicherung darüber, dass kein Hinderungsgrund gemäß § 3 Abs. 4 vorliegt,
  4. eine Erklärung darüber, durch wen die Dissertation betreut wird.
- (3) Die Annahme als Doktorand/in hat zu erfolgen, wenn die formalen Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind. Die Annahme wird dem/der Doktorand/in/en schriftlich mitgeteilt. Sie verpflichtet den/die Doktorand/in/en, innerhalb des der Annahme folgenden Semesters das Dissertationsprojekt bei einem Treffen des Promotionskollegs des Fachbereichs I der Universität Hildesheim zu präsentieren.
- (4) Mit der Annahme verpflichten sich der Promotionsausschuss und der Fachbereich, die Durchführung des Promotionsverfahrens zu gewährleisten, soweit die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion vorliegen.

#### **§ 5**

##### **Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden**

Bei der Anfertigung der Dissertation soll der/die Doktorand/in von einer/einem Professor/in oder einer/einem Habilitierten, der dem Fachbereich I der Universität Hildesheim angehört, betreut werden. Gegebenenfalls kann die Betreuung auch durch zwei Professor/inn/en/Habilitierte erfolgen, wobei eine/r dem Fachbereich I der Universität Hildesheim angehören muss. Ein Anspruch auf Betreuung besteht nicht.

#### **§ 6**

##### **Zulassung zur Promotion**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den/die Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag sind fünf maschinengeschriebene oder gedruckte Exemplare einer in der Regel in deutscher Sprache abgefassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation)

beizufügen. Die Vorlage mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten ist zulässig, wenn diese in ihrer Gesamtheit die Anforderungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 erfüllen. Der innere Zusammenhang der einzelnen Arbeiten ist besonders darzulegen. Die Vorlage einer Gemeinschaftsarbeit ist nicht zulässig.

- (3) Die Zulassung zur Promotion setzt zusätzlich den Nachweis von Promotionsstudienleistungen voraus. Näheres regelt § 7.
- (4) Weiter sind dem Antrag beizufügen:
  - a) eine Versicherung, dass der/die Antragsteller/in die Abhandlung selbständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben hat,
  - b) ein Lebenslauf mit Darstellung des Studien- und Bildungsganges,
  - c) eine beglaubigte Abschrift des Abschlusszeugnisses nach § 3 Abs. 1 bzw. der Nachweise i.S.v. § 3 Abs. 2, wenn diese nicht schon im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 u. 3 vorgelegt wurden,
  - d) eine Versicherung darüber, dass kein Hinderungsgrund gemäß § 3 Abs. 4 vorliegt, wenn diese nicht schon im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 u. 3 vorgelegt wurden.
- (5) Der/die Antragsteller/in kann Vorschläge zur Bestellung der Gutachter/innen gemäß § 8 Abs. 1 abgeben.
- (6) Der Zulassungsantrag kann von der/dem Antragsteller/in zurückgenommen werden, solange noch keine endgültige Beurteilung durch die Gutachter/innen erfolgt ist.
- (7) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Promotion. Im Falle der Zulassung setzt er die Promotionskommission gemäß § 2 Abs. 2 ein und bestellt die Gutachter/innen gemäß § 8 Abs. 1.
- (8) Die Zulassung oder Ablehnung ist der/dem Antragsteller/in von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Promotionsstudienleistungen**

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt zusätzlich den Nachweis besonderer wissenschaftlicher oder fachlicher Leistungen voraus, die nach dem Studienabschluss, der im Sinne von § 3 zur Promotion berechtigt, zu erbringen sind.
- (2) Der/die Antragsteller/in soll neben einer breiteren Expertise im Promotionsfach auch eine umfassendere Kompetenz im wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere in Präsentation, Diskussion und interdisziplinärem Transfer wissenschaftlicher Inhalte erworben haben. In jedem Fall ist der Nachweis der Präsentation von Teilen des Dissertationsvorhabens im Rahmen universitärer Kolloquien oder wissenschaftlicher Fachtagungen erforderlich.
- (3) Diese Promotionsstudienleistungen müssen mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion nachgewiesen werden. Sie bestehen in der Regel entweder
  - im Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Promotionskolleg des Fachbereichs I der Universität Hildesheim oder einem Nachweis entsprechender Studienleistungen nach dem promotionsqualifizierenden Studienabschluss oder
  - im Nachweis besonderer wissenschaftlicher Forschungsleistungen im Promotionsfach nach dem promotionsqualifizierenden Abschluss. Diese Leistungen können insbesondere nachgewiesen werden

- (c) durch Publikationen in anerkannten Fachzeitschriften oder Editionen und dem Nachweis wissenschaftlicher Fachvorträge oder
- (d) durch eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in einem anerkannten wissenschaftlichen Forschungsinstitut, die durch wissenschaftliche Arbeiten (Projektberichte und Fachvorträge) ausgewiesen ist.

Über die Annahme der vorgelegten Leistungsnachweise entscheidet der Promotionsausschuss.

- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf die Vorlage von Leistungsnachweisen im Sinne von Abs. (3) ganz oder teilweise verzichten bzw. andere Leistungen als äquivalent anerkennen. Als Ausnahmegründe dieser Art können insbesondere
- eine langjährige erfolgreiche berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Dissertationsprojekts
- oder
- eine mehrsemestrige wissenschaftliche universitäre Lehrtätigkeit im Promotionsfach berücksichtigt werden.

## § 8

### Prüfung der vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung

- (1) Für die Prüfung der vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung auf ihre Eignung als Dissertation werden in der Regel zwei Professor/inn/en/Habilitierte zur Begutachtung bestellt. Unter den mit der Begutachtung Beauftragten muss ein Mitglied oder ein/e Angehörige/r des Fachbereichs I der Universität Hildesheim sein. Sofern es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung geboten erscheint, kann ein weiteres Gutachten eingeholt werden, das von einem/r Professor/in oder einem/r Habilitierten zu erstellen ist. Bei der Auswahl der Gutachter/innen können Vorschläge des/r Antragsteller/s/in berücksichtigt werden.
- (2) Die Gutachter/innen legen binnen drei Monaten schriftliche Beurteilungen vor und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Abhandlung. Werden von ihnen Auflagen für die Annahme der Arbeit gemacht, ohne dass diese abgelehnt wird, so kann die Kommission zur Erfüllung der Auflagen eine angemessene Frist gewähren, die ohne wichtige Gründe nicht verlängert werden kann. Danach geben die Gutachter/innen endgültige Beurteilungen ab und schlagen im Falle der Annahme zugleich die Bewertung der Dissertation vor.

Als Noten gelten:

ausgezeichnet	(summa cum laude)	0
sehr gut	(magna cum laude)	1
gut	(cum laude)	2
befriedigend	(rite)	3

Die Nichtannahme der Abhandlung wird mit der Note 5 (nicht bestanden) bewertet.

- (3) Der/Die Vorsitzende der Promotionskommission stellt die Gutachten den Mitgliedern der Promotionskommission in Abschrift zu und macht die Zustellung fachbereichsöffentlich bekannt. Jede/r Professor/in und jedes promovierte Mitglied des Fachbereichs hat das Recht, die Abhandlung und die Gutachten einzusehen; jede/r Professor/in und jedes ha-

bilitierte Mitglied des Fachbereichs hat das Recht, zu der vorgeschlagenen Beurteilung innerhalb von vier Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Das Recht auf Einsichtnahme und Stellungnahme haben auch Professor/inn/en und Habilitierte anderer Fachbereiche der Universität Hildesheim, soweit das von ihnen vertretene Fachgebiet eine Anbindung zur Thematik der Dissertation hat. Die Promotionskommission entscheidet darüber, ob die Stellungnahmen bei der Bewertung der wissenschaftlichen Abhandlung berücksichtigt werden sollen.

- (4) Wenn alle Gutachter/innen die Annahme der Abhandlung beantragt haben und keine ablehnende Stellungnahme eines Mitgliedes des Fachbereichs vorliegt, gilt die Abhandlung als angenommen. In diesem Fall wird die Note der Dissertation von der Promotionskommission auf der Grundlage der von den Gutachter/innen vorgeschlagenen Noten festgesetzt. Zur Ermittlung der Note der Dissertation wird der Durchschnitt der bei der Begutachtung festgesetzten Einzelnoten gebildet (rechnerischer Durchschnittswert) und durch Weglassen der zweiten und aller weiteren Stellen nach dem Komma auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Eine Note bis einschließlich 0,3 gilt als ausgezeichnet, bis einschließlich 1,5 als sehr gut, bis einschließlich 2,5 als gut, bis einschließlich 3,0 als befriedigend.
- (5) Kommt eine Annahme gemäß Absatz 4 nicht zustande, so entscheidet die Promotionskommission über Annahme oder Ablehnung der Abhandlung sowie im Falle der Annahme über die Note. Reichen die Beurteilungen der Gutachter/innen und ggf. die Stellungnahmen i.S. von Absatz 3 Satz 2 für eine Entscheidung über die Annahme als Dissertation nicht aus, so kann die Promotionskommission weitere Gutachter/innen hinzuziehen. Ergibt sich bei dem Beschluss der Promotionskommission über Annahme oder Ablehnung der Abhandlung Stimmgleichheit, so gilt diese als abgelehnt. Für die Berechnung der Note gilt Absatz 4 entsprechend; Ablehnungen der wissenschaftlichen Abhandlung gehen jeweils mit dem Wert fünf in den rechnerischen Durchschnittswert ein.
- (6) Haben alle Gutachter/innen die Ablehnung der Abhandlung beantragt, gilt sie als abgelehnt, ohne dass es einer Sitzung der Promotionskommission bedarf.
- (7) Ist die Abhandlung als Dissertation angenommen, so wird dies der/dem Kandidat/in/en unter Angabe der Note von der Promotionskommission mitgeteilt. Die Gutachten werden dem/r Kandidaten/in in Kopie zugestellt.
- (8) Ist die Abhandlung als Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Dem/der Antragsteller/in ist dieses Ergebnis durch die/den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses mitzuteilen. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Abhandlung ist mit sämtlichen Berichten und Gutachten zu den Akten des Fachbereichs zu nehmen. Der/die Antragsteller/in hat das Recht zur Einsichtnahme in die Promotionsakte.

## **§ 9 Disputation**

- (1) Die mündliche Promotionsleistung besteht in der Disputation von Thesen.
- (2) Die/der Kandidat/in meldet sich innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Dissertation (§ 8 Abs. 4 oder 5) bei der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission zur Disputation. Falls sich eine/ein Kandidat/in innerhalb dieser Frist nicht zur Disputation gemeldet haben sollte, bestimmt die Promotionskommission einen Termin zur Disputation.
- (3) Mit der Anmeldung schlägt der/die Kandidat/in vier Thesen vor. Zwei von diesen Thesen

sollen aus der Thematik der Dissertation entwickelt sein und in ihrer Begründung die kritischen Stellungnahmen der Gutachten berücksichtigen. Die beiden anderen Thesen sollen aus anderen Themenbereichen des Promotionsfachs gewählt werden; sie sollen hinreichend vom Themenbereich der Dissertation abweichen und auch hinreichend verschieden voneinander sein. Die/der Kommissionsvorsitzende stellt die Erfüllung dieser inhaltlichen Voraussetzungen im Zweifelsfall durch Rückfrage bei dem/der Betreuer/in sicher.

- (4) Die Thesen werden zusammen mit dem Termin der Disputation hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (5) Die Disputation findet frühestens zwei und in der Regel spätestens vier Wochen nach Eintreffen der Thesen bei der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission – nach Möglichkeit während der Vorlesungszeit – statt.
- (6) Die Disputation erfolgt vor der Promotionskommission. Der/die Vorsitzende der Promotionskommission leitet die Disputation und ist dafür verantwortlich, dass sich die Disputation auf die Thesen und deren Begründungen beschränkt.
- (7) Für Vortrag und Begründung jeder These stehen höchstens zehn Minuten, für die gesamte Behandlung einer These höchstens 30 Minuten zur Verfügung. Es dürfen in Absprache mit der Promotionskommission Unterlagen benutzt werden.
- (8) Rederecht haben neben der/dem Kandidat/in/en nur die Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses. Der/die Vorsitzende kann anderen promovierten Mitgliedern der Universität Rederecht erteilen.
- (9) Die Disputation findet vor der Öffentlichkeit der Mitglieder und Angehörigen der Universität statt. Andere Personen können bei Zustimmung der/des Kandidat/in/en und einstimmiger Zustimmung der Promotionskommission während der Disputation anwesend sein. Für den Fall, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation anders nicht gewährleistet werden kann, wird die Öffentlichkeit durch die/den Vorsitzende/n ausgeschlossen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, weiterhin jederzeit an der Disputation teilzunehmen.
- (10) Über den Verlauf der Disputation wird von einem Mitglied des Fachbereichs, das von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission bestellt wird, ein Protokoll angefertigt, aus dem die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Disputation hervorgehen.
- (11) Nach beendeter Disputation entscheidet die Promotionskommission darüber, ob die Disputation bestanden ist oder nicht. Im Falle der Feststellung des Bestehens vergibt jedes Kommissionsmitglied für die gesamte Disputation eine der Noten gemäß § 8 Abs. 2. Das Ergebnis der Disputation wird entsprechend § 8 Abs. 4 Sätze 3 und 4 gebildet. Die Bewertung der Disputation wird der/dem Kandidat/in/en von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission unmittelbar nach der Entscheidung mitgeteilt. Bewertung und Mitteilung geschehen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (12) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie innerhalb einer von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission festzusetzenden Frist wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur einmal zulässig.

## § 10

### Festsetzung der Gesamtnote



- (1) Ist die Disputation bestanden, wird von der Promotionskommission die Gesamtnote festgestellt. Dabei ist die Note der Disputation einfach und die Note der Dissertation zweifach zu werten. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt im übrigen nach § 8 Abs. 4 Sätze 3 und 4.
- (2) Die Noten werden von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission der/dem Kandidat/in/en schriftlich mitgeteilt.

### **§ 11**

#### **Nichtbestehen der Prüfung**

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die eingereichte Abhandlung als Dissertation abgelehnt wurde oder wenn die Disputation endgültig nicht bestanden wurde.

### **§ 12**

#### **Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Ist das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen, muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden:
  - als Dissertationsdruck oder
  - in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift oder
  - in einer Schriftenreihe oder
  - als selbständige Publikation im Verlagsbuchhandel oder
  - als elektronische Publikation gem. der Empfehlung des Senats der Universität Hildesheim vom 16.05.2001.In begründeten Fällen kann die Promotionskommission der Veröffentlichung in anderer Form zustimmen.
- (2) Bei der Veröffentlichung als Dissertationsdruck sind die Ablieferungsstücke mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten sind. Weiterhin sind eine Kurzfassung der Dissertation (Abstract) und ein kurzgefasster Lebenslauf in den Dissertationsdruck aufzunehmen. Bei jeder Form der Veröffentlichung nach Abs. 1 muss der Text als Dissertation der Universität Hildesheim - mit Angabe der Namen der Gutachter sowie des Datums der Disputation - gekennzeichnet sein.
- (3) Die endgültige Druckvorlage ist der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission vorzulegen. Wenn alle Änderungen bzw. Auflagen erfüllt sind, wird die Druckgenehmigung erteilt.
- (4) Die Zahl der Exemplare, die dem Fachbereich abzuliefern sind, beträgt bei Dissertationsdruck 120, sonst zwölf Exemplare, in Verbindung mit einer elektronischen Publikation 6 Druckexemplare. Im Falle von Anlagen kann die Promotionskommission Ausnahmen von der Zahl der abzuliefernden Exemplare zulassen.
- (5) Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit der Urschrift innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung an den Fachbereich abgeliefert werden. Die Frist kann auf Antrag durch die/den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses verlängert werden.

### **§ 13**

#### **Promotionsurkunde**

- (1) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der *A n l a g e 2* ausgefertigt. Sie enthält neben dem Thema der Dissertation die Note für die Dissertation und das Gesamtprädikat für die Promotion. Die Urkunde wird auf den Tag der Disputation datiert und von dem/der Dekan/in unterzeichnet.
- (2) Die Aushändigung der Urkunde erfolgt erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 12 oder wenn der Nachweis erbracht ist, dass die Veröffentlichung gesichert ist. Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (3) Auf Antrag stellt der/die Dekan/in nach der bestandenen Disputation eine vorläufige Bescheinigung über die Promotion aus, in der auch die Note für die Dissertation und das Gesamtprädikat aufgeführt werden.

#### **§ 14**

#### **Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die/der Doktorand/in bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, kann der Promotionsausschuss die Promotion für ungültig erklären.

#### **§ 15**

#### **Entziehung des Doktorgrades**

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 16**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Alle ablehnenden Entscheidungen im Promotionsverfahren sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 17**

#### **Übergangsregelungen**

Ein/e Antragsteller/in, die/der bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits als Doktorand/in angenommen ist oder den vollständigen Antrag auf Zulassung zur Promotion vor dem 31.12.2006 bzw. auf Annahme als Doktorand/in vor dem 31.12.2005 einreicht (Eingangdatum), kann wählen, ob ihr/sein Promotionsverfahren nach der bisherigen oder dieser Promotionsordnung durchgeführt werden soll.

#### **§ 18**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 05.06.2002, Verkündungsblatt der Universität Hildesheim Nr. 3/2002 vom 06.12.2002, außer Kraft.

**Anlage 1**

Muster des Titelblattes des Dissertationsdrucks

Vorderseite

.....  
.....

(Titel der Dissertation)

Vom Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften der Universität Hildesheim  
zur Erlangung des Grades

einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.)

angenommene Dissertation von

.....

geboren am ..... in .....

Rückseite

Gutachter/innen: .....

Tag der Disputation.....

**Anlage 2**

Wortlaut der Promotionsurkunde \*)

Die Universität Hildesheim verleiht durch den Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften mit dieser Urkunde

Frau/Herrn .....  
geboren am ..... in .....

den Grad

einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie

nachdem sie/er durch ihre/seine mit

..... beurteilte Dissertation

.....  
(Titel der Dissertation)

und durch eine Disputation ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....(Prädikat)

erreicht hat.

Hildesheim, den .....

..... (Siegel)  
Die Dekanin/Der Dekan  
des Fachbereichs

- Prädikate:  
0 = ausgezeichnet (summa cum laude);  
1 = sehr gut (magna cum laude);  
2 = gut (cum laude);  
3 = befriedigend (rite).

\*) in der Originalurkunde ist entweder die weibliche oder männliche Fassung zu verwenden